

Ergänzende Hinweise zur Umsatzsteuersenkung

Inzwischen liegt das finale **BMF-Schreiben** mit Datum vom 30.06.2020 vor. Zudem haben uns zahlreiche Praxisfragen erreicht. Nachfolgend möchten wir Ihnen ein paar ergänzende Informationen zu unserer **Checkliste zur Umsatzsteuersenkung** und unserem **Fachhinweis zur Umsatzsteuer-Senkung** geben. Bitte beachten Sie, dass die Fachhinweise vor den Entwürfen des BMF-Schreibens erstellt wurden. Insofern ist dieses Dokument als aktuelle Ergänzung zu sehen.

DIE BEIDEN DOKUMENTE KÖNNEN SIE MIT EINEN KLICK DOWNLOADEN:



www.dhmp.de/checkliste-umsatzsteuer/



www.dhmp.de/konjunkturpaket-umsatzsteuer/

GELTUNGSBEREICH FÜR ALLE UMSÄTZE

Die Steuersatzsenkung erfasst alle Umsätze:

- Lieferungen
- Sonstige Leistungen
- Innergemeinschaftliche Erwerbe
- Reverse-Charge-Verfahren / Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
- Unentgeltliche Wertabgabe

BEFRISTETE NICHTBEANSTANDUNGSREGELUNG

Nach dem Anwendungsschreiben des BMF vom 30.06.2020 wird es für Leistungen, die im Juli 2020 ausgeführt werden, nicht beanstandet, wenn in den Rechnungen noch der alte Steuersatz ausgewiesen wird, dass der leistende Unternehmer den überhöhten Steuerbetrag nicht nach § 14c Abs. 1 UStG schuldet und der Leistungsempfänger die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer in voller Höhe abziehen kann. Dies setzt dann aber voraus, dass der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer in ausgewiesener Höhe auch bei seinem Finanzamt anmeldet.

UST-VORANMELDUNGEN

Die entsprechenden Bemessungsgrundlagen und Steuerbeträge zu den Umsätzen und innergemeinschaftlichen Erwerben (sowie Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Steuer im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts schuldet) zu 16 % und 5 % sind in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung im Jahr 2020 (Vordruckmuster USt 1 A) und in der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 (Vordruckmuster USt 2 A) gesammelt in den Kennzahlen für Umsätze zu anderen Steuersätzen einzutragen (Zeilen 28 und 35 der Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Zeilen 45, 84 und 96 der Umsatzsteuererklärung). Eine Differenzierung zwischen Umsätzen zum allgemeinen Steuersatz und Umsätzen zum ermäßigten Steuersatz ist bei der Eintragung nicht vorzunehmen.

Ergänzende Hinweise zur Umsatzsteuersenkung

1%-REGELUNG BEI GESCHÄFTSWAGEN/DIENSTWAGEN

Soweit die unentgeltliche Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs für private Fahrten des Unternehmers nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt wird, ändert sich an der Ausgangsgröße des Bruttolistenpreises durch die Absenkung des Steuersatzes nichts; lediglich die sich auf der Basis dieser Rechengröße ergebende Umsatzsteuer ist in der Zeit von Juli bis Dezember 2020 geringer.

Dies gilt entsprechend auch bei der Berechnung der entgeltlichen Leistung der Überlassung eines Fahrzeugs an das Personal („Dienstwagen“); der Bruttolistenpreis bleibt unverändert bei den historisch ermittelten Werten, es kommt lediglich von Juli bis Dezember 2020 der abgesenkte Steuersatz zur Anwendung.

- Für Anschaffung von 01.07. bis 31.12. gilt dann der niedrigere Bruttolistenpreis auch nach dem 31.12. für die Berechnung der 1 %-Regelung weiter.

LEISTUNGEN AN NICHT VORSTEUERABZUGSBERECHTIGTE LEISTUNGSEMPFÄNGER

Werden Leistungen an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ausgeführt, ist es egal, ob die Leistungen vor oder nach den jeweiligen Steuersatzänderungen ausgeführt werden. In diesen Fällen ist „nur“ auf die richtige Ausstellung der Rechnungen zu achten. Werden Leistungen aber an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger ausgeführt, sollte die Leistung möglichst in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 ausgeführt werden, um die Steuersatzsenkung zum Vorteil nutzen zu können.

RESTAURATIONS- UND VERPFLEGUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Besondere Herausforderungen ergeben sich für Unternehmer, die Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen ausführen: Bis 30.06.2020 unterliegen ihre Leistungen dem Umsatzsteuersatz von 19 %, ab 01.07.2020 dann einer ermäßigten Umsatzsteuer von 5 % (soweit Speisen abgegeben werden), vom 01.01.2021 bis 30.6.2021 einem ermäßigten Steuersatz von 7 % und dann (aus heutiger Sicht) ab dem 01.07.2021 wieder dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %. Für Getränke gelten die jeweiligen „normalen“ Steuersätze von 19% / 16% / 19 %. Außerhausverkäufe von Speisen werden generell ermäßigt besteuert, auch nach Anhebung der Steuersätze ab 01.07.2021.

Die Finanzverwaltung lässt für Kombiangebote aus Speisen und Getränken (z.B. Buffets, All-Inclusive-Angebote, Take-away-Menüs) zu, dass der (nicht begünstigte) Getränkeanteil pauschal mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird. Für Servicepauschalen bzw. Business-Packages im Rahmen von Hotelübernachtungen wird außerdem der pauschale Anteil der nicht ermäßigten Leistungen von 20 % auf 15 % des Pauschalpreises reduziert. Beide Regelungen gelten befristet vom 01.07.2020 bis 30.06.2021.

STORNO / RÜCKABWICKLUNG / PREISNACHLASS USW.

Auch bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage ist für die zutreffende Festlegung des anzuwendenden Steuersatzes wichtig, welchem Umsatz diese Änderung der Bemessungsgrundlage zuzurechnen ist und wann dieser Umsatz ausgeführt war. Wird ein Umsatz ehemals zu 19 % storniert / korrigiert ist auch die Änderung / Korrektur mit 19 % vorzunehmen.

Ergänzende Hinweise zur Umsatzsteuersenkung

ANZAHLUNGEN

Besonders zu beachten ist bei einer Steuersatzänderung die korrekte Ermittlung der geschuldeten Umsatzsteuer, wenn der Unternehmer für seine Leistungen Anzahlungen oder Vorauszahlungen vereinnahmt hat. Dabei sind grundsätzlich die folgenden Möglichkeiten denkbar (die Zusammenstellung erfolgt anhand der Annahme, dass die Absenkung des Steuersatzes nicht über den 31.12.2020 hinaus verlängert wird):

LEISTUNGSERBRINGUNG

Leistung oder Teilleistung erbracht bis 30.06.2020

ANZAHLUNGEN

Ob Anzahlungen geleistet worden sind ist unerheblich

STEUERLICHE BEHANDLUNG

Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %

Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021

Anzahlungen sind vor dem 01.07.2020 nicht geflossen

Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 16 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 5 %

Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021

Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 01.07.2020 geflossen

Die Anzahlungen vor dem 01.07.2020 waren mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden (siehe **Hinweis 1**), bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 01.07. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % zu entlasten.

Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020

Anzahlungen sind vor dem 01.01.2021 nicht geflossen

Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %

Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020

Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020 geflossen

Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden (siehe **Hinweis 2**), bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuersteuern.

Hinweis 1:

Der leistende Unternehmer könnte aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in der Zeit ab dem 01.7. bis 31.12.2020 ausgeführt werden - soweit dies sicher ist -, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss mit dem entsprechenden Steuersatz.

Hinweis 2:

Der leistende Unternehmer kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben. In diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss in 2020 mit 19 % bzw. 7 %.

Ergänzende Hinweise zur Umsatzsteuersenkung

NICHTBEANSTANDUNGSREGELUNG BEI ANZAHLUNGEN FÜR LEISTUNGEN NACH STEUERSATZÄNDERUNG

Grundsätzlich entsteht eine Umsatzsteuer bei einer Anzahlung nach den gesetzlichen Regelungen, die zum Zeitpunkt des Zahlungszuflusses gelten. Die Finanzverwaltung beanstandet es aber nicht, wenn in Anzahlungsrechnungen auch schon vor Inkrafttreten der Änderung mit dem zukünftigen Steuersatz abgerechnet wird, wenn die Leistung erst nach Steuersatzänderung ausgeführt wird. Dies gilt nach dem BMF-Schreiben sowohl bei dem Übergang zum 01.07.2020 als auch zum 01.01.2021.

DAUERLEISTUNGEN

Gerade bei Dauerleistungen, die im Rahmen von Teilleistungen (z. B. Mietverträge, Leasingverträge, Lizenzverträge) ausgeführt werden, muss auf eine Anpassung und Korrektur der Abrechnungen (Verträge, Dauerrechnungen etc.) geachtet werden. Dazu muss nicht ein neuer Vertrag (z. B. Mietvertrag) ausgestellt werden, es ist ausreichend eine hinreichend genau bezeichnete Ergänzung/Änderung zu dem Vertrag zu verfassen, die die Bemessungsgrundlage und den neuen Steuersatz und Steuerbetrag ausweist. Wird hier keine Korrektur vorgenommen, wird die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG geschuldet.

RECHNUNGSKORREKTUREN

Grundsätzlich ist der Unternehmer berechtigt, die Rechnung zu berichtigen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Vertragsparteien eine Netto- oder Bruttopreisvereinbarung abgeschlossen haben. Der BFH hat darüber hinaus festgestellt, dass eine wirksame Rechnungsberichtigung auch voraussetzt, dass der Zahlungsempfänger einen überhöhten Betrag an den Vertragspartner zurückzahlt.

STEUERSATZ IN KLEINBETRAGSRECHNUNG

Auch die Angabe des Steuersatzes in einer sog. Kleinbetragsrechnung (bis zu einem Gesamt-betrag von 250 EUR) führt zu einem unrichtigen Steuerausweis, wenn ein zu hoher Steuersatz ausgewiesen wird.



www.dhmp.de/ueber-dhmp/aktuelles



www.dhmp.de/corona



Bei weiteren Fragen und/oder Unterstützung stehen wir Ihnen sehr gerne unter der E-Mail: info@dhmp.de zur Verfügung.